

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Holzprodukte (Stand: März 2019)

1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen liegen allen Einkaufsverträgen für Holzprodukte zugrunde und gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB für sämtliche Bestellungen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen der Pfeleiderer Group S.A. mit Sitz in Wroclaw (Polen) oder einem mit dieser im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und dem jeweiligen Vertragspartner. Sie gelten für sämtliche Bestellungen und Rechtsbeziehungen und finden auch wenn weder bei Bestellung noch bei anderer Gelegenheit auf sie hingewiesen wurde Anwendung, sofern sie aus einer früheren Geschäftsverbindung oder anderswie bekannt sind oder sein müssten. Entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Vertragspartners werden weder anerkannt, noch können sie Vertragsinhalt werden. Dies gilt auch, wenn in Kenntnis der entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen die Lieferung angenommen wird, es sei denn die des Vertragspartners werden schriftlich und ausdrücklich, gänzlich oder teilweise akzeptiert.

1.2 Für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen gilt die nachstehende Rangfolge:

- 1.2.1 Die Bestimmungen des individuellen Vertrages oder der Bestellung
- 1.2.2 Die in dem Vertrag oder der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen
- 1.2.3 Unsere für Holz geltenden Qualitäts- und Aushaltbestimmungen
- 1.2.4 Die am jeweiligen Werksgelände bzw. an der jeweiligen Abladestelle geltende Hofordnung, sowie die allgemein geltenden Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung
- 1.2.5 Unsere allgemeinen Regelwerke für Qualität, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit

- 1.2.6 Die Bedingungen für die Arbeit von Fremdfirmen an Pfeleiderer-Standorten
- 1.2.7 Die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland
- 1.2.8 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Holzprodukte

1.3 Bestellungen und Einzelkaufverträge, welchen diese Bedingungen zugrunde liegen sind für uns nur dann verbindliche, wenn sie von uns schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Von diesen Bedingungen im Einzelfall abweichende Vereinbarungen, mündliche oder telefonische Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erfolgen durch die Geschäftsführungen oder durch hierfür besonders Bevollmächtigte. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich oder von der Geschäftsführung des Bestellers oder von diesem besonders Bevollmächtigten schriftlich bestätigt werden.

2. Auftragsumfang und Preise

- 2.1 Wir behalten uns vor und sind berechtigt, den Auftragsumfang zu verringern oder zu erweitern sowie Änderungen hinsichtlich des Ortes der Lieferung zu verlangen, ohne dass unserem Vertragspartner deswegen gegen uns Schadensersatzansprüche zustehen. Sollten sich hierdurch nachweislich notwendige Kostenenerhöhungen und/oder Lieferverzögerungen ergeben, ist über einen angemessenen Ausgleich zu verhandeln.
- 2.2 Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Höchstpreise und bleiben auch bei zwischenzeitlich eintretenden Preiserhöhungen verbindlich. Ermäßigen sich jedoch aufgrund des jeweiligen regionalen Marktgeschehens die vereinbarten Preise bis zum Liefertermin, so wird diese Ermäßigung an uns weitergegeben.

3. Lieferungen und Lieferfristen

- 3.1 Der von uns bestimmte Liefertermin versteht sich als Ankunfts- bzw. Bereitstellungstermin. Vereinbarte Liefertermine sind mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt verbindlich.
- 3.2 Bei voraussehbarer Terminüberschreitung ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns hiervon schriftlich unter Angabe eines realistischen Lieferzeitpunktes zu unterrichten.
- 3.3 Befindet sich unser Vertragspartner in Lieferverzug, so hat er je Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe von mindestens 0,2 % der Netto-Auftragssumme, maximal jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme an uns zu zahlen. § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung. Darüber hinaus haftet unser Vertragspartner für den infolge der Terminüberschreitung, insbesondere durch Produktionsengpässe, Auftragszurückweisungen und Lohnausfälle, bei uns entstehenden, von ihm zu vertretenden Schäden, welcher über die zu zahlende Vertragsstrafe hinausgeht. Eine Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch zur Anrechnung gebracht. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 3.4 Ferner sind wir bei Terminüberschreitung zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Versand und Gefährdung

- 4.1 Die Lieferung hat an die im Auftrag genannte Anschrift zu erfolgen.
- 4.2 Unser Vertragspartner trägt die Verantwortung für die genaue Einhaltung der ihm aufgegebenen Versandvorschriften. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns nicht am Tage des Eingangs ordnungsgemäße Versandpapiere einschließlich branchenüblicher, nachprüfbarer Maßlisten und Liefererscheine vorliegen, ohne daß wir dadurch in Annahmeverzug geraten. Die Kosten der berechtigten Annahmeverweigerung trägt unser Vertragspartner.
- 4.3 Unser Vertragspartner trägt bis zur Übergabe an uns die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung. Diese Übergabe erfolgt erst mit Abnahme der Lieferung in unserem jeweiligen Werk. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist oder wenn wir im Einzelfall den Versand auf eigene Rechnung vornehmen oder Incoterms oder sonstige Handelsklauseln zur Anwendung kommen.
- 4.4 Alle Leistungen verstehen sich francofrei zur angegebenen Versandanschrift einschließlich Verpackung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Wir sind berechtigt, das Verpackungsmaterial kostenfrei an den Lieferanten zurückzugeben, es sei denn, etwas anderes ist schriftlich vereinbart worden oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Eine Verpflichtung zur Rückgabe von Verpackungsmaterial sowie der Übernahme von Verpackungskosten besteht allerdings nur dann, wenn dies ausdrücklich von uns schriftlich erklärt worden oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 4.5 Unser Vertragspartner kommt seiner Lieferverpflichtung erst mit Übergabe oder Abnahme der Leistung bei uns nach, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Maßgeblich für Mengen und Gewichte sind die von unserem jeweiligen Werk ermittelten Werte. Wir sind berechtigt, die Abnahme der Leistung zu verweigern, falls bei Eingang diesbezüglich Mängel aufweist, ohne dass wir dadurch in Annahme- oder Abnahmeverzug geraten. Die Kosten der berechtigten Annahmeverweigerung trägt unser Vertragspartner.
- 4.6 Bei nachweisbaren, von uns nicht zu vertretenden oder allenfalls leicht fahrlässig verursachten Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen oder sonstigen Störungen aufgrund höherer Gewalt in unseren zu beliefernden Werken sind wir auf die Dauer der Störungen von der rechtzeitigen Abnahme der bestellten Lieferung sowie von deren Bezahlung entbunden, ohne dass unserem Vertragspartner hierdurch ein Schadensersatzanspruch entsteht.

5. Anlieferung

- 5.1 Bei sämtlichen Anlieferungen sind stets die am jeweiligen Werksgelände/ der jeweiligen Abladestelle geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften und Hofordnungen, sowie die aufgestellten Verkehrszeichen und Warn- / Verhaltenshinweise ausnahmslos zu beachten. Diese Vorschriften sind u.a. auch an der jeweiligen Holzeingangsstelle einzusehen. Gerne senden wir Ihnen jeweils eine Kopie dieser Vorschriften auf Anfrage zu.
- 5.2 Bei Anlieferungen von Holz, welches nicht den vertraglichen Dimensions- oder Qualitätsbestimmungen entspricht, kann die gesamte Ladung von uns zurück gegeben werden, ohne dass wir dadurch in Annahme- oder Abnahmeverzug geraten. Die Kosten der berechtigten Annahmeverweigerung trägt unser Vertragspartner.
- 5.3 Die vereinbarten Sortiments- bzw. Holzarten- und Mengenaufteilungen sind bei der Lieferung von unserem Vertragspartner einzuhalten. Abweichungen von mehr als +/- 10 % sind nur nach vorheriger Rücksprache und schriftlicher Bestätigung durch uns zulässig.
- 5.4 Es darf kein Holz mit bekannten oder vermuteten Metalleinschlüssen geliefert werden. Für Schäden durch Fremdkörper haftet unser Vertragspartner auch ohne Verschulden.
- 5.5 Anlieferungen sind nur während der öffentlich bekannten Anlieferungszeiten möglich. Es darf kein Holz auf dem Werksgelände abgeliefert werden, bevor es von einem unserer Beauftragten besichtigt und freigegeben wurde. Für jede Anlieferung stellen wir für unseren Vertragspartner eine Anfuhrbescheinigung mit Durchschlägen aus.

6. Abtretung und Aufrechnung

6.1 Unser Vertragspartner kann nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Forderungen gegen uns an Dritte abtreten; dies gilt auch für eine Abtretung im Rahmen eines Factoring-Vertrages. Wird eine Abtretung ohne unsere Zustimmung vorgenommen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn gegen unseren Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird.

6.2 Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Ansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von uns unbestrittene oder gegen uns rechtskräftig festgestellte Gegenseitigkeitsansprüche.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Unser Vertragspartner leistet Gewähr dafür, daß die Vertragsgegenstände der vertraglich vereinbarten Güte und Gebrauchsfähigkeit, insbesondere unseren Qualitätsbestimmungen, ferner den einschlägigen DIN-Vorschriften sowie den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen.

7.2 Unsere Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt erst dann, wenn die Lieferung in unserem Werk eingegangen bzw. aufgestellt und betriebsbereit übergeben ist. Dies gilt auch, falls Incoterms oder andere Handelsklauseln zur Anwendung kommen. Die von diesem Zeitpunkt an laufende Untersuchungs- und Rügefrist beträgt 3 Wochen.

7.3 Im Falle von Mängeln sind wir berechtigt, von unserem Vertragspartner Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelfreier Vertragsgegenstände zu verlangen. Vor Übergabe können wir mangelhafte Vertragsgegenstände zurückweisen. Ist der Vertragsgegenstand bereits übergeben, so sind wir berechtigt, die mangelhafte Lieferung unverzüglich auf Kosten unseres Vertragspartners zur Abholung bereitzustellen und einzulagern.

7.4 Ist eine Ersatzlieferung nicht oder nicht rechtzeitig möglich, schlägt sie fehl, so können wir nach unserer Wahl Minderung oder Rücknahme der Lieferung und/oder Schadensersatz verlangen. Stellt sich eine mangelhafte Lieferung erst nach der Weiterverarbeitung heraus, so haftet unser Vertragspartner für den aus dem Schaden resultierenden Schaden.

7.5 Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen von Sachen beträgt 24 Monate, beginnend ab der Übergabe bzw. Abnahme in unserem Werk.

7.6 Ansprüche unseres Vertragspartners auf Schadenersatz, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und Folgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wir aus zwingenden gesetzlichen Gründen haften oder bei einer wesentlichen Vertragspflichtverletzung. In Fällen grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.7 Bei Mängelrügen sind wir berechtigt, den 3-fachen Betrag der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzlieferung bis zur vollständigen mangelfreien Lieferung bzw. Herstellung einzubehalten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir akzeptieren lediglich einen Eigentumsvorbehalt unseres Vertragspartners in einfacher Form; das Eigentum geht bereits mit Bezahlung der Rechnung zum Vertragsgegenstand an uns über, auch dann, wenn wir von dem Betrag berechtigte Abzüge nach den Vertragsbestimmungen vorgenommen haben. Einem Eigentumsvorbehalt unseres Vertragspartners in verlängerter oder erweiterter Form wird ausdrücklich widersprochen.

8.2 Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren wie z.B. Pfändungen und jede andere Art der Einschränkung unseres Eigentums, erfolgen sollten.

8.3 Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Waren auf seine Kosten gegen alle Risiken zu versichern.

9. Zahlungen

9.1 Unsere Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Erstellung der Gutschrift bzw. Eingang der Rechnung mit 3 % Skonto, innerhalb von 45 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

9.2 Bei Mängelrügen sind wir berechtigt, den 3-fachen Betrag der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzlieferung bis zur vollständigen mangelfreien Lieferung bzw. Herstellung einzubehalten.

10. Datenverarbeitung

Unser Vertragspartner erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen be- bzw. weiterverarbeitet werden.

11. Sonderbedingungen für Rohholzeinkäufe

Sofern keine individuellen Vereinbarungen in der Bestellung/ dem Einzelvertrag getroffen wurden gelten für sämtliche Rohholzeinkäufe die Qualitäts- und Aushaltbestimmungen Pfeleiderers in der jeweils neuesten Fassung.

Für die Vermessung sowie die Werkseingangsmessung von Rohholz gelten, sofern keine individuellen Vereinbarungen in der Bestellung/ dem Einzelvertrag getroffen wurden im Übrigen die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR) in der jeweils geltenden Fassung.

12. Einhaltung der Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn

12.1 Unser Vertragspartner versichert, dass er alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn, insbesondere die jeweils geltenden Regelungen des MiLoG umfassend beachtet und

- a) mindestens den in der jeweils aktuell gesetzlich vorgeschriebenen Höhe angegebenen Mindestlohn an seine Mitarbeiter zu bezahlen
- b) sicherzustellen und erforderlichenfalls einzelvertraglich von seinen Vertragspartnern bestätigen zu lassen, dass auch seine Subunternehmer des und deren Subunternehmer den jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn an ihre Mitarbeiter bezahlen

12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zum Nachweis der unter 12.1 bezeichneten Verpflichtungen erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und sie bei berechtigtem Interesse unsererseits einem unabhängigen, zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der o.g. Bedingungen jederzeit vorzulegen und zugänglich zu machen.

12.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei etwaigen Verstößen gegen die zuvor bezeichneten Verpflichtungen nach 12.1 und 12.2 jedes Unternehmen der Pfeleiderer-Gruppe gegen das etwaige Ansprüche geltend gemacht werden, von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Pfeleiderer ist berechtigt bei Verstößen des Vertragspartners gegen die unter der Ziffer 12. geregelten Verpflichtungen den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Angabe von Gründen zu beenden bzw. den Transportauftrag anderweitig zu vergeben. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

13. Einhaltung und Kontrolle der Vorschriften zu FSC® / PEFC

Unser Vertragspartner verpflichtet sich dazu, uns und den entsprechenden Zertifizierungsstellen zu jeder Zeit -vor allem aber falls dies im Rahmen eines Nachweises der Konformität unserer Produkte gegenüber der Zertifizierungsstelle oder der Assurance Services International nötig wird- den Zugang zu Dokumenten, Standorten, Räumlichkeiten -auch von etwaigen Lieferanten und Vorlieferanten sowie Versuchseinheiten- stets sicherzustellen und zu gewähren. Darüber hinaus verpflichtet sich unser Vertragspartner dazu, alle für unseren Zertifizierungsprozess und die Aufrechterhaltung unserer Zertifikate notwendigen Informationen bezüglich Holzherkunft, Lieferkette und Vermischungsrisiko die das vertragsgegenständliche Holz betreffen möglichst transparent zu dokumentieren und zur Verfügung zu stellen.
(license code: FSC-C011773, PEFC/04-32-0828)

14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird eine Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und der Bestimmungen des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg als Ziel haben, ersetzt. Entsprechendes gilt für die Regelung von Vertragslücken.

14.2 Sofern Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages dann insoweit nach gesetzlichen Vorschriften.

14.3 Erfüllungsort ist der Sitz unseres Werkes, für das die Lieferung oder Leistung bestimmt ist.

14.4 Alleingiger Gerichtsstand für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertragsverhältnisses ergeben, einschließlich solcher aus Wechsel, Schecks und anderen Urkunden, ist Nürnberg, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist oder in zurechenbarer Weise den Rechts-schein gesetzt hat, Kaufmann im Sinne des HGB zu sein.

14.5 Für alle vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht, ohne die Verweisungsnormen auf internationales Privatrecht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.